

Reminiscere<sup>1)</sup> durch sog. freie „Chur und Wahl (Kühre)“,<sup>2)</sup> welche in jeder Stadt unter vielen Solennitäten von den übriggebliebenen Rathsherren vorgenommen wurde. Die Neugewählten wurden durch den bei ihrer Vereidigung<sup>3)</sup> anwesenden Oberburggrafen, ein Mitglied der preußischen Regierung, Namens der Landesherrschaft mündlich confirmirt; für die Anerkennung der durch den Richter, ein Mitglied des Magistrats, ausgeübten Gerichtsbarkeit, welche in der Confirmation des Richters lag, erhielt derselbe jährlich am Sonnabend vor Reminiscere aus der Rathscämmerei jeder Stadt das sog. Recognitionsgeld,<sup>4)</sup> in der Regel eine Goldmünze, deren Agio er als Douceur für sich be-

1) Dominica Reminiscere ist der 5. Sonntag vor dem jedesmaligen Ostersonntage.

2) Oder modern ausgedrückt: Cooptation. Der Gewählte wurde „in E. E. (d. h. Eines Erbaren) Raths Mittel genommen,“ „in E. E. Raths Mittel versetzt“.

3) Der Eid, welchen die Stadträthe leisten mußten, lautete: a) im Löbenicht: „Ich N. N. schwere Gott, Sr. Königl. Maj. dem Könige in Preußen als meinen souverain undt Ober-Herrn, getreu zu seyn und daß ich dieser Stadt undt Gemeine Bestes, so viel an mir ist, fordern und Handt haben; Auch das nicht laßen wil, umb Liebe oder Leydt, umb Freundschaft oder Feindschaft, umb Geschenck oder Gaben noch umb sonst keiner Ursach willen. Als wahr mir Gott helffe undt sein heil. Worth.“ — b) im Kneiphof: Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herren getreu und hold zu seyn und der Stadt Bestes zu wißen und bey rechte zu halten, nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helffe und sein heyliges Wort.“ — Der Richter leistete einen besonderen Eid. Derselbe lautete im Kneiphof: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn: auch daß ich recht richten will, den Armen alß den Reichen, den Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Liebe oder Leid, oder durch Keiner Hand Sache nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.“ — Einen besonderen Eid für den Bürgermeister gab es in der Altstadt und im Löbenicht nicht. — Im Kneiphof lautete der Eid des Bürgermeisters: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, getreu und hold zu seyn und die Stadt und Gemeine zu vorvesen nach meinem besten Sinn, Alß mir Gott helffe und Sein heyliges Wort.“

4) Nach den Cämmereirechnungen zahlte Altstadt „pro recognitione jurisdictionis“ 20 fl, Kneiphof einen „Rosenobel“, 18 fl, und Löbenicht „in recognitionem domini“ 24 pr. Mark 36 Schill. oder 5 Thlr. 11 ggr. — Nach